

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 74 (1996)
Heft: 8

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Recht

Eine massgeschneiderte Lösung: der Erbvertrag

Ich habe zwei Söhne – einen Sohn brachte meine Frau als lediges Kind mit in die Ehe. Für unser Einfamilienhaus, dessen Besitzer ich bin, zahle ich nur noch Fr. 3300.– Zins im Jahr. Im Falle meines Ablebens möchte ich alles meiner Frau verschreiben – auch die Sparbücher. Kann ich im Testament beantragen, dass nach dem Tod meiner Frau mein Sohn das Haus bekommt und dem Stiefbruder ein Drittel vom Wert ausbezahlen muss? Meines Wissens bekommt er ohne Testament nichts.

Zunächst ist zu prüfen, ob in güterrechtlicher Hinsicht das Einfamilienhaus Ihr Eigentum oder Ihre Errungenschaft bildet. Das Haus wäre Ihr Eigentum, sofern Sie es in die Ehe eingebracht haben oder während der Ehe durch Schenkung oder durch Erbschaft unent-

geltlich erhalten haben. Grundsätzlich hat Ihre Frau an Ihrem Eigentum keinen güterrechtlichen Anspruch. Sollte aber das Haus zwar Eigentum sein, sollten jedoch während der Ehe wertvermehrende Investitionen getätigt oder die Hypothekenschuld abbezahlt worden sein, was der Fall zu sein scheint, so hätte Ihre Frau am Mehrwert einen güterrechtlichen Anspruch. Sollte hingegen die Liegenschaft während der Ehe entgeltlich erworben worden sein, so würde die Liegenschaft zum Errungenschaftsvermögen, sei es zu Ihrer Errungenschaft allein, sei es teilweise zu Ihrer Errungenschaft und teilweise zur Errungenschaft Ihrer Frau, gehören und Ihre Frau hätte einen güterrechtlichen Anspruch. Diese Unterscheidung zwischen Eigentum und Errungenschaft bzw. die güterrechtliche Auseinandersetzung ist wesentlich, um zu ermitteln, was im Falle Ihres Ablebens zu Ihrem Nachlassvermögen gehört. Sollte die Liegenschaft zur Errungenschaft gehören, so könnten Sie, wenn Sie es

wollen, durch Abschluss eines Ehevertrages Ihre Frau gegenüber Ihrem leiblichen Sohn begünstigen.

Grundsätzlich müssen Sie bedenken, dass, abgesehen von den güterrechtlichen Ansprüchen Ihrer Frau, in Ihrem Nachlass Ihre Frau und Ihr leiblicher Sohn gesetzliche und pflichtteilgeschützte Erben sind. Im Nachlass Ihrer Frau sind Sie, sofern Sie nicht vorverstorben sein sollten, und die beiden Kinder gesetzliche und pflichtteilgeschützte Erben. Nach der gesetzlichen Regelung würde somit der gemeinsame Sohn mehr erhalten, wenn die Mutter zuerst stirbt; der nichtgemeinsame Sohn würde hingegen im Falle Ihres Vorversterbens mehr erhalten.

Da die güterrechtliche Lage den Ausgangspunkt bildet und sie nicht klar ist, kann ich Ihnen nicht sagen, wie Sie das angestrebte Ziel, wonach Ihre Frau zunächst alles erhält, danach jedoch Ihr leiblicher Sohn im Verhältnis zum Stiefsohn begünstigt wird, im Rahmen eines Testamentes erreichen können. Die einfachste Lösung wäre der Abschluss eines Erbvertrages zwischen Ihnen, Ihrer Frau und den beiden Kindern. Damit könnte eine massgeschneiderte Regelung getroffen werden. Sollte ein solcher Erbvertrag nicht möglich sein, so müssten Sie zunächst eingehendere rechtliche Abklärungen treffen, weshalb ich Ihnen den Beizug eines Anwaltes oder Notars empfehlen muss.

Kann ich den Schopf verschenken?

Vor 40 Jahren haben mein Mann und ich einen Schopf im Wallis gekauft und diesen mit den Jahren immer mehr ausgebaut. Vor 20 Jahren starb mein Mann. Im Laufe der nächsten

Jahre liess auch ich den Schopf ausbauen und modernisieren. Er ist nun sehr geeignet, dort Ferien zu machen.

Da ich seit etwa 4 Jahren gesundheitshalber die Höhe von 1700 Meter ü. M. nicht mehr ertrage, möchte ich alles verschenken. Ich habe zwei Söhne und zwei Töchter. Die ältere Tochter verwaltet zusammen mit ihrem Sohn das Ferienhaus. Sie haben bis jetzt alle Reparaturen ausgeführt und auch eine grosse Laube gebaut.

Meine Tochter möchte nun, dass alle Geschwister einen angemessenen Beitrag an die Kosten des Ferienhauses zahlen, da diese ja auch dort Ferien machen. Davon wollen sie aber nichts wissen. Meine Tochter hat nun den Vorschlag gemacht, dass ich ihr das Haus schenke, denn sie befürchtet, dass es mir bei einem Krankheitsfall weggenommen würde.

Ich habe zunächst einige Zweifel, ob Sie, wie Sie offenbar annehmen, tatsächlich alleinige Eigentümerin des «Schopfes» im Wallis sind. Ich meine, dass Sie hierzu einige Abklärungen treffen müssten. Wie Sie angeben, haben Sie den Schopf gemeinsam mit Ihrem Mann gekauft. Damit dürfte der Schopf im Gesamteigentum von Ihnen und Ihrem Mann mit wahrscheinlich je einem hälftigen Anteil gestanden sein. Dies wäre aber aufgrund des damaligen Kaufvertrages genau abzuklären. Es fragt sich ferner, ob Sie mit Ihren Kindern nach dem Ableben Ihres Mannes eine Teilung der Erbschaft Ihres Mannes vorgenommen und den Schopf zu Alleineigentum übernommen haben. Da Sie eine solche Erbteilung nicht erwähnen, muss ich annehmen, dass sie nicht erfolgt ist. Es fragt sich ferner, ob Ihr Mann mit Ihnen einen Ehe- und Erbvertrag abgeschlossen

Wieder dazu geHÖREN!

Gehören Sie auch zu den vielen Leuten, die diese elektronischen **Glocken** am **Telefon** und an der **Haustüre** schlecht **hören**?

Seit vier Jahren sind unsere Systeme einzigartig in der Schweiz. Wir machen für sie die Glocken sichtbar!

Für nur Fr. 85.– hören und sehen Sie das Telefon in der ganzen Wohnung **läuten**. Für Fr. 210.– verstehen Sie am Telefon wieder klar und **deutlich**. Und für nur Fr. 419.– **sehen** Sie die Haustüre und das Telefon in der ganzen Wohnung **blitzen**.

12 Monate Gerätegarantie und **gratis** Ersatz im Falle einer Reparatur.

Bitte verlangen Sie noch heute einen Termin.
Per Telefon oder per Post.

Fürthaler Hilfsmittel für Hörbehinderte
St. Wolfgangstrasse 27
6331 Hünenberg
Telefon/Fax 041/781 03 33

oder ein Testament hinterlassen hat. Denkbar wäre auch, dass Sie und Ihr Mann mit den Kindern einen Erbvertrag abgeschlossen hatten. Da Sie dies auch nicht erwähnen, liegen wohl solche letztwilligen Verfügungen nicht vor. Dann wäre aufgrund der güterrechtlichen und erbrechtlichen Regeln zu ermitteln, ob Sie effektiv alleinige Eigentümerin des Schopfes sind, wobei die altrechtlichen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung kommen, da Ihr Mann vor dem 1.1.1988 gestorben ist. Ich vermute, dass diese nötigen Abklärungen ergeben werden, dass der Schopf der aus Ihnen und Ihren Kindern bestehenden Erbengemeinschaft gehört, wenn auch der Anteil am Gesamteigentum der Kinder nicht allzu hoch sein dürfte. Ich kann hier nicht auf alle möglichen Varianten eingehen, muss aber hervorheben, dass, wenn der Schopf der Erbengemeinschaft gehört, Sie nicht allein darüber verfügen können. An einer Schenkung des Schopfes müssten neben Ihnen auch alle Kinder mitwirken oder es müsste zunächst die Erbteilung mit einer Zuweisung des Schopfes an Sie zu Alleineigentum erfolgen, worauf Sie ihn dann verschenken könnten. Eine weitere Schwierigkeit kommt dadurch hinzu, dass Sie nach dem Ableben Ihres Mannes in den Schopf wertvermehrende Investitionen getätigt haben. Da einige Unklarheiten bestehen, meine ich, dass Sie eine detaillierte rechtliche Beratung benötigen.

Sollten Sie aber tatsächlich Alleineigentümerin des Schopfes sein, so könnten Sie ihn an die Tochter und ihren Sohn verschenken. Dabei könnten Sie die gesetzliche Regelung, wonach Schenkungen an die Nachkommen grundsätzlich ausgleichungs-

pflichtig sind, beibehalten. Dies würde bedeuten, dass die Tochter und ihr Sohn in Ihrem Nachlass Eigentümer des Schopfes bleiben, jedoch den Wert des Schopfes sich bei der Erbteilung anrechnen lassen und möglicherweise, je nach dem Wert des gesamten Nachlasses, gegenüber den andern Kindern ausgleichen müssen. Für den Abschluss des Schenkungsvertrages wäre im Kanton Wallis der Notar zuständig.

Dr. iur. Marco Biaggi

Zusammenleben

Zusammenbleiben: Ja, aber ...

Wie Sie uns berichten, erfreuten Sie sich während Ihrer langjährigen Ehe (der fünf Kinder entsprossen) auch eines glücklichen Sexuallebens.

Nun sind Sie als 69jährige Witwe seit acht Jahren mit einem um knapp zehn Jahre älteren Mann zusammen, mit dem es in der Hinsicht nicht (mehr) so gut geht. Sein Egoismus, seine Selbstbefriedigungs-Eskapaden, sein Hang zu käuflichen jungen Frauen und seine Gleichgültigkeit Ihren Bedürfnissen gegenüber belastet zunehmend die Beziehung.

Dass Ihr Freund als Jungeselle zwar etliche Frauen, doch offenbar kaum je eine tiefere Beziehung zu einer solchen hatte, mag sein «schnellfertiges» Sexualverhalten und die mangelnde Zärtlichkeit Ihnen gegenüber vielleicht ein Stück weit erklären. Für Sie ist die Situation aber auf jeden Fall eine Zumutung.

Trotzdem scheint aber Ihre Freundschaft daneben auch

noch positive Seiten zu haben; sie hätte sonst wohl nicht so lange gehalten und Sie vor einem Abbruch bisher noch zögern lassen (?). Das ganze Dafür und Dagegen sollte jedenfalls einmal gemeinsam besprochen werden. Eine Vertrauensperson (Arzt, Pfarrer, Sozialberaterin) wäre dabei hilfreich.

Vielleicht wäre nämlich auch eine etwas neutralere, distanzierte Beziehung – ohne Sex, zu dem Sie sich ja wirklich nicht «genötigt» fühlen dürften! – möglich? Soll Ihr Freund daneben seine Damenbesuche pflegen! Dass Sie ihm diese mitfinanzieren oder ihm gar mit Hilfe der «Zeitlupe» eine passende Freundin suchen (wie Sie das in Ihrem Brief erwägen), ginge unserer Meinung nach aber über die sprichwörtliche Hutschnur! Das würde niemandem helfen, die Probleme verschärfen und der Selbstachtung nur schaden.

Dass Sie auf der andern Seite schon den Gedanken hatten, sich von Ihrem Freund zu trennen, ist schon eher verständlich, und auch diese Möglichkeit müsste zur Sprache kommen. (Wir wissen allerdings nicht, wieviel Ihrer

Gefühle und Sympathien noch an Ihrem Freund hängen.) Entscheidungen drängen sich aber auf:

Zusammenbleiben: Ja, aber nicht unter allen Umständen, sondern nur in gegenseitigem Respekt und Wertschätzung (wozu auch eine angemessene finanzielle Abgeltung Ihrer Hausarbeit gehört).

Grundsätzlich wäre es ja schön, wenn zwei ältere Menschen auch gemeinsame Freuden und Interessen teilen könnten. Wenn auch Ihrem Freund daran gelegen ist, wird er daher einer gemeinsamen Aussprache nicht ausweichen. Tut er das, so ist dies ein weiterer Hinweis für Sie, sich andersrum zu entscheiden und künftig eigene Wege zu gehen.

Dr. Emil E. Kobi

Medizin

«Mücken» im Auge

Seit einigen Monaten leide ich an sogenannten Mücken oder Fliegen im Auge. Es handelt sich um Störungen, als ob sich im Auge Haare oder Fäden befin-

SWEDE TRANSIT

Neuheit

leicht, modern – das NEUSTE aus dem Hause ETAC, Schweden



Bestellung: Unterlagen 1 SWEDE TRANSIT

Absender:

Generalvertretung: H. Fröhlich AG
Zürichstrasse 148, Postfach 1125, 8700 Küsnacht,
Telefon 01/910 16 22, Fax 01/910 63 44